Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 44 (S. 42-45)**
Titel	**Gesetz über die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung**
Ordnungsnummer	
Datum	07.02.1971

[S. 42] Art. I

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. Januar 1911 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 9: B. Die Gewerbegerichte und die Mietgerichte.

§ 16 a. Jeder Bezirk hat ein Mietgericht.

§ 16 b. Der Präsident wird vom Bezirksgericht aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt. Den Gerichtsschreiber bestellt das Bezirksgericht aus der Zahl seiner Kanzleibeamten.

§ 16 c. Das Bezirksgericht wählt für seine eigene Amtsdauer die erforderlichen Beisitzer, und zwar gleich viele Vermieter und Mieter. Im Bezirk Zürich werden mindestens 16, im Bezirk Winterthur mindestens 10 und in den übrigen Bezirken mindestens 6 Beisitzer gewählt.

Das Bezirksgericht holt Wahl Vorschläge der Mieter- und Vermieterverbände ein, die es nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 16 d. Das Mietgericht wird für jede Sitzung mit dem Präsidenten und je einem Beisitzer aus der Gruppe der Mieter und Vermieter besetzt.

Der Präsident kann eine Sühnverhandlung anordnen und deren Durchführung dem Gerichtsschreiber übertragen.

Der Präsident kann bei Rückzug, Anerkennung des Begehrens oder Gesuches und bei Vergleich die Abschreibung des Verfahrens verfügen.

§ 16 e. Das Mietgericht entscheidet ausschliesslich über Begehren und Gesuche gemäss Art. 267 a bis d und Art. 290 a des Obligationenrechts.

§ 16 f. Wenn es die Umstände rechtfertigen, fällt das Mietgericht über die Erstreckung des Mietverhältnisses einen Teilentscheid, bevor es über das Gesuch um Änderung der Vertragsbedingungen befindet. // [S. 43]

§ 16 g. Gegen Entscheide des Mietgerichts ist der Rekurs nach § 334 der Zivilprozessordnung zulässig; die Berufung ist ausgeschlossen.

§ 48. Dem Obergericht steht zu:

Ziffer 1 unverändert;

2. die Erledigung von Berufungen, Rekursen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheide der Gewerbegerichte, der Mietgerichte, der Einzelrichter und der Bezirksgerichte;

Ziffern 3–12 unverändert.

§ 153 Abs. 3. Diese Bestimmung gilt nicht für die Friedensrichter, die Gewerbegerichte, die Mietgerichte und für das summarische Verfahren.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 226 Abs. 3. In Konkurs-, Betreibungs- und Kollokationsstreitigkeiten dürfen die Gebühren bis auf einen Fünftel, in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Dienstvertrag sowie zwischen Vermietern und Mietern gemäss § 16 a bis § 16 g bis auf einen Viertel ermässigt werden. In besonders zeitraubenden Prozessen kann die Gebühr bis um die Hälfte der in Absatz 1 vorgesehenen Höchstansätze erhöht werden.

§ 243. Die Gewerberichter, die Beisitzer der Mietgerichte und die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes erhalten Sitzungsgelder und Vergütung der Reiseauslagen.

Art. II

Das Gesetz betreffend den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 13. April 1913 wird wie folgt geändert:

§ 36 a. Zu den Verhandlungen vor dem Mietgericht haben die Parteien persönlich zu erscheinen. Der Verwalter der Liegenschaft kann den Vermieter vertreten. Juristische Personen und Parteien mit ausserkantonalem Wohnsitz können sich anderweitig vertreten lassen. Im übrigen ist Stellvertretung nur in Fällen von Verhinderung durch wichtige Gründe gestattet. Verbeiständung ist zulässig.

Für die Vertretung und Verbeiständung im Verfahren gemäss § 16 a bis § 16 g des Gerichtsverfassungsgesetzes findet § 1 des Anwaltsgesetzes keine Anwendung.
// [S. 44]

§ 69 a. Im Verfahren gemäss § 16 a bis § 16 g des Gerichtsverfassungsgesetzes werden weder Barvorschüsse verlangt noch Kautionen auf erlegt.

§ 125. Beim Gewerbegericht und beim Mietgericht werden die Klagen, Begehren und Gesuche mündlich oder schriftlich beim Präsidenten anhängig gemacht.

§ 128 Abs. 1. Nach Massgabe der nachfolgenden Vorschriften ist das Verfahren

a) mündlich: vor dem Einzelrichter, vor dem Gewerbegericht und dem Mietgericht, vor dem Bezirksgericht in Ehe- und Vaterschaftssachen, in Prozessen über den Entzug der elterlichen Gewalt und über die Entmündigung (§§ 250 bis 276) sowie in den übrigen Zivilstreitigkeiten, deren Wert den Betrag von Fr. 4000.– nicht übersteigt;

b) unverändert.

§ 142 Abs. 2. Im Verfahren vor Mietgericht wird diese Androhung schon mit der ersten Vorladung zur Hauptverhandlung verbunden.

§ 334. Der Rekurs ist zulässig:

1. gegen Unzuständigkeitserklärungen der Friedensrichter, der Einzelrichter, der Gewerbegerichte, der Mietgerichte, der Bezirksgerichte und des Handelsgerichtes;

Ziffer 2 unverändert;

3. gegen prozessleitende Verfügungen und Beschlüsse der Friedensrichter, Einzelrichter, Gewerbegerichte, Mietgerichte, Bezirksgerichte und des Handelsgerichtes, sofern es es sich um die Verwerfung einer Unzuständigkeitseinrede oder um Entscheidungen betreffend Zulassung eines Vertreters, Ablehnung von Gerichtspersonen, Auflegung von Prozesskautionen, Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Erlass provisorischer Massnahmen handelt sowie wenn klare Prozessvorschriften verletzt wurden;

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Ziffern 4–7 unverändert;

8. gegen Urteile und andere Erledigungsentscheide der Mietgerichte und ihrer Präsidenten, bezüglich der Änderung der Vertragsbedingungen jedoch nur bei einem Fr. 2000.– übersteigenden Streitwert.

Art. III

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 wird wie folgt geändert: // [S. 45]

§ 14 Abs. 1. Jeder Wählbare ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl zum Mitglied und Präsidenten des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission, der Schulpflege, der Armenpflege, der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, der Vormundschaftsbehörde, der Steuerkommission, des Wahlbüros, der Kommission für die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe, als Geschworener, als Sachverständiger für die Lehrlingsprüfungen, als Gewerberichter, als Beisitzer des Mietgerichts, als Funktionär gemäss den §§ 47, 71, 75, 87, 102, 124 und 157 des Landwirtschaftsgesetzes und § 4 des Viehversicherungsgesetzes sowie als kaufmännischer Richter des Handelsgerichtes im Sinne von § 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes für die gesetzliche Amtsdauer anzunehmen.

Art. IV

Dieses Gesetz tritt, sofern es die Stimmberechtigten annehmen, nach Erwahrung des Abstimmungsergebnisses durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. Februar 1971,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	635309
Eingegangene Stimmzettel	360777
Annehmende Stimmen	262519
Verwerfende Stimmen	52764
Ungültige Stimmen	165
Leere Stimmen	45329

beschliesst:

Die Referendums Vorlage «Gesetz über die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Februar 1971.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
A. Sigrist	E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.05.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016